

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 1

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 30.01.2026

Inhalt:

1. **Bekanntmachung: Verordnung der Stadt Bad Bentheim über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**
2. **Bekanntmachung: Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Bentheim (Marktsatzung)**
3. **Bekanntmachung: 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bentheim**
4. **Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Energie am 09.02.2026**

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Bad Bentheim über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl.S.48), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Stadt Bad Bentheim am 19.02.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Bentheim nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Stadt Bad Bentheim kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2

Parkplätze und Parkgebühren

Das Parken auf folgenden öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig: Am Bahnhof, Schlosspark, Funkenstiege (kath. Kirche), Stadtmitte/ Rathausplatz (einschl. Tiefgarage), Forum Burg-Gymnasium.

Es gelten folgende Gebührensätze:

Gebühr für die ersten 30 Minuten auf
dem Parkplatz am Bahnhof 0,50 €,
auf allen übrigen Parkplätzen kostenfrei

Gebühr pro Stunde auf allen Parkplätzen 1,00 €.

Tageshöchstsatz

auf den Parkplätzen Stadtmitte und
Forum Burg-Gymnasium 6,00 €,

auf den Parkplätzen Schlosspark,
Funkenstiege und Bahnhof 5,00 €

Wochenparkschein

auf dem Parkplatz am Bahnhof 20,00 €

Monatsparkschein

auf dem Parkplatz Bahnhof 50,00 €,

auf allen übrigen Parkplätzen 40,00 €.

Jahresparkschein

auf den Parkplätzen Schloßpark,
Funkenstiege und Forum Burg-Gymnasium 160,00 €,

auf dem Parkplatz am Bahnhof 200,00 €.

Die Nutzung eines Monats- oder Jahresparkscheins ist auf den Parkplatz beschränkt, auf dem das Ticket erworben wurde.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 12.02.2014 außer Kraft.

Stadt Bad Bentheim

Der Bürgermeister

Dr. Pannen

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet

Bad Bentheim, 30. Januar 2026

Stadt Bad Bentheim

Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Bad Bentheim (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 23.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Bentheim betreibt Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttermine

- (1) Der Wochenmarkt im Stadtteil Bad Bentheim findet jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf dem Parkplatz des Schlossparks statt. Der Wochenmarkt im Stadtteil Gildehaus findet jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Dorfplatz (Dorfstraße) statt.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen kann die Stadt für die Wochenmärkte andere Plätze bestimmen.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, finden die Wochenmärkte grundsätzlich am vorhergehenden Werktag statt.

§ 3 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die dazu beauftragte Person der Stadt (Marktaufsicht). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht zulässig.

- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausfall können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, alle Bewerbenden unterzubringen,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerbende die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht eingenommen wurde,
 - d) erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde,
 - e) die fälligen Standgelder nach Maßgabe der Marktgebührensatzung trotz Aufforderung und Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden.

§ 4 Beziehen und Räumen des Platzes

- (1) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen erst nach Zuweisung eines Standplatzes angefahren, aufgebaut oder ausgepackt werden.
- (2) Zu Beginn der Marktzeit soll alles verkaufsfertig aufgebaut sein.
- (3) Die Standplätze sind nach Beendigung des Wochenmarktes unverzüglich zu räumen.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmenden am Wochenmarkt haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht, sind zu beachten.
- (2) Jede(r) Teilnehmende am Wochenmarkt ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Sämtliche Abfälle sind nach Marktschluss von den Teilnehmenden mitzunehmen. Bei Missachtung dieser Verpflichtungen können die Kosten der Beseitigung in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (4) Jeder Verkaufsstand ist mit den Inhaber- und Firmendaten zu kennzeichnen.
- (5) Die angebotenen Waren müssen mit gut lesbaren Preisschildern versehen sein, sofern an dem Verkaufsstand nicht ein gut lesbares, vollständiges Preisverzeichnis angebracht ist.

- (6) Von den Besuchenden des Marktes mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6 Behandlung von Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel müssen auf geeigneten Unterlagen, die sauber und leicht zu reinigen sind, so gelagert werden, dass die Lagerfläche sich mindestens 0,50 Meter über dem Boden befindet.
- (2) Lebensmittel, insbesondere Fleisch, geschlachtete Kleintiere und Fische, müssen durch eine saubere Abdeckung gegen Staub, Witterung und Ungeziefer geschützt werden. Frischfleisch ist in Kühl- oder Gefriereinrichtungen oder in Eis zu halten.
- (3) Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Für Lebensmittel tierischer Herkunft darf kein bedrucktes Papier verwendet werden.

§ 7 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Bad Bentheim dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände (Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse) zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Darüber hinaus dürfen i. S. d. § 67 Abs. 2 GewO Gegenstände des täglichen Bedarfs wie Haushaltswaren, Kleintextilien oder kunstgewerbliche Artikel angeboten werden, sofern dafür Marktfläche zur Verfügung steht.
- (3) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen sichtbar angeboten werden und – mit Ausnahme nachweislich vorbestellter Waren – an jeden verkäuflich sein. An den Kauf einer Ware dürfen nicht Bedingungen des Kaufes anderer Waren geknüpft sein. Öffentliche Versteigerungen sowie die Benutzung von Lautsprechern und Verstärkeranlagen sind nicht erlaubt.
- (4) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht so ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware schlechter ist als die sichtbare Ware.

§ 8 Beschädigungen der Straßen und Plätze

- (1) Bei An- und Abfuhr jeglicher Fahrzeuge, beim Aufstellen der Geschäfte sowie beim Betrieb sind Straßen, Anlagen und Plätze schonend zu behandeln.
- (2) Für Beschädigungen der Straßen, Anlagen und Plätze sowie der Kabel und Leitungen haften die Marktteilnehmenden in voller Schadenshöhe.

§ 9 Haftung

- (1) Mit der Standvergabe übernimmt die Stadt Bad Bentheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmenden mitgebrachten Waren. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Geländes wird nicht zugesichert. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Marktteilnehmenden haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs durch bauliche Veränderungen, Verlegung des Marktes, technische Störungen oder wegen sonstiger notwendiger Maßnahmen, steht den Marktteilnehmenden nicht zu.

§ 10 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- oder Verbote nach den §§ 3 bis 9 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bentheim zur Regelung des Marktwesens vom 09.05.1983 außer Kraft.

Bad Bentheim, den 23.04.2025

Stadt Bad Bentheim

Dr. Pannen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet

Bad Bentheim, 30. Januar 2026

Stadt Bad Bentheim

Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bentheim

Aufgrund der §§ 12 und 64 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3, Ratszuständigkeit, erhält folgende Fassung:

- „1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000 EUR nicht übersteigt.“

Artikel II

§ 3a erhält folgende Fassung:

„Weitere Zeitbeamtinnen/Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

Artikel III

In § 4 Absatz 2 wird die Gesetzesangabe „55g Absatz 3 NGO“ ersetzt durch „94 Absatz 1 NKomVG“.

Artikel IV

§ 4a „Verwaltungsausschuss“ wird gestrichen.

Artikel V

§ 4b „Online-Übertragungen und Einsatz von Videokonferenztechnik“ wird § 4a.

Artikel VI

In § 4a „Online-Übertragungen und Einsatz von Videokonferenztechnik“ wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel VII

In § 5, Anregungen und Beschwerden, Absatz 1, wird die Gesetzesangabe „§ 22c NGO“ ersetzt durch „§ 34 NKomVG“.

Artikel VIII

In § 6 „Bekanntmachungen“ wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

Artikel IX

In § 6, Bekanntmachungen, erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, bekannt zu machen, so können diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung bekannt gemacht werden. Die Ersatzverkündung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Grafschafter Nachrichten hingewiesen. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem auszulegenden Exemplar vermerkt. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen muss im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben werden. Die zu den ausgelegten Unterlagen gehörenden Satzungen, Verordnungen, Flächennutzungspläne oder sonstigen Bekanntmachungen treten erst mit Ablauf des ersten Tages der Auslegung in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.“

Artikel X

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bentheim, den 29. Oktober 2025

Stadt Bad Bentheim

Dr. Pannen

(Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet

Bad Bentheim, den 30. Januar 2026

Stadt Bad Bentheim

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Montag, 9. Februar 2026, findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal Rathaus eine Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Energie mit folgenden Beratungspunkten statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Städtebauliches Konzept „Waldseiter Straße“;
hier: Aufstellungsbeschluss 1. Bauabschnitt
- 5 Bebauungsplan Nr. 95 „Zwischen Südstraße und der Straße Am Freibad“;
hier: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 6 Bebauungsplan Nr. 137 „Gut Hubertushof“, 1. Änderung;
hier: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 114.1 „Erweiterung Heuteresch“;
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
- 8 Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet östlich der B403“, 4. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss
- 9 Bebauungsplan Nr. 116 „Sportanlagen Romberg“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
- 10 Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung der Baumschutzsatzung
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 12 Anregungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter <https://www.bad-bentheim.sitzung-online.de/public/> zur Verfügung.

Bad Bentheim, 30.01.2026
gez. Pannen